



**Verein der Freunde und Förderer der Aloysiusschule
Holzwickede e.V.**

Satzung

Stand: 31. Januar 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Aloysiusschule Holzwickede e.V.“ (VFFA).

Sitz des Vereins ist Holzwickede.

Seine Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Schultradition an der Aloysiusschule - katholische Grundschule - in Holzwickede und ihre Schüler.

Dies soll im Wesentlichen geschehen durch:

- Eigene schulbegleitende Veranstaltungen für Schüler und deren Eltern
- Mitwirkung an Schulveranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen
- Ausstattungshilfe für die Schule im Bereich der Lehrmittel
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern sowie anderen beteiligten Stellen
- Aufrechterhaltung und Pflege der Verbundenheit zwischen Ehemaligen, Lehrern und Eltern durch die Veranstaltung von Ehemaligentreffen oder Jubiläen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigentumsverhältnisse, Vereinsvermögen

Vom Verein angeschaffte Sachgegenstände bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins und werden der Aloysiusschule unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt. Pflege und Unterhaltung erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.

Im Einzelfall ist eine Übertragung des Eigentums auf den Schulträger möglich.

Im Falle des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist die Schule nicht zum Ersatz verpflichtet, jedoch bei der Verfolgung gesetzlicher Schadensansprüche behilflich.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung bzw. Aufgabe des Geschäfts- oder Dienstbetriebs bei juristischen Personen
- durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Abschluss des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss
 - a) wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung rückständig ist, durch Beschluss des Vorstands
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag wird innerhalb des zweiten Quartals per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Ein Erstattungsanspruch wegen Tod, Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

Mitgliedsbeiträge und Spenden, die dem Verein zufließen, stehen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung.

Über die Mittelverwendung ist jährlich ein Finanzplan aufzustellen. Die Rechnungslegung erfolgt in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Die ordnungsgemäße Buchführung wird nach Ende des Geschäftsjahres durch den Rechnungsprüfer geprüft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Rechtsgeschäfte bedürfen der gemeinsamen Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Ergänzung sowie weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen. Dieser fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an, welches von ihm und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- Vorstandswahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt und 20% der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren.
- Aus ihrer Mitte wird der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Das Votum erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge und genehmigt den Finanzplan.
- Sie beschließt Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 25% der Mitglieder es unter Angabe bzw. Zustimmung eines Grundes schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Aloysiusschule oder an eine andere Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Holzwickede, 31.Januar 2013